



CH-3003 Bern, SECO/DA/TC/wbm

# Weisung

---

**An die** : - **kantonalen Arbeitsämter**  
- **öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen**

**Ort, Datum** : **Bern, 10. März 2020**

**Nr.** : **1**

---

## **Sonderregelungen bei eingeschränkter Vollzugstätigkeit aufgrund der Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Pandemie tritt plötzlich auf und ist nicht vorhersehbar. Sie kann sich erheblich auf den Arbeitsmarkt auswirken. Das wichtigste Ziel für die Arbeitslosenversicherung (ALV) in einer solchen Situation ist es, die Auszahlungen an Versicherte unbedingt zu gewährleisten.

Alle Durchführungsstellen verfügen über einen eigenen BCP (Business Continuity Plan) und sind in diesem Sinne verantwortlich für die darin definierten Massnahmen. In erster Linie empfehlen wir dringend sich auf die Möglichkeit des Homeoffice für die eigene Organisation vorzubereiten.

Um den Auswirkungen der Pandemie Rechnung zu tragen, hat das SECO Sonderregelungen beschlossen. Im November 2009 hatten wir Sie letztmals per Weisung über die Sonderregelungen zum AVIG-Vollzug im Falle einer Pandemie informiert. Aus aktuellem Anlass rufen wir Ihnen diese aktualisierte Weisung in Erinnerung. **Das SECO setzt diese Weisung zu gegebener Zeit in Kraft.** Die Durchführungsstellen können beim SECO Antrag auf deren Inkraftsetzung stellen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Oliver Schärli  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 28 77, Fax +41 58 462 29 83  
oliver.schaerli@seco.admin.ch  
www.seco.admin.ch

# 1 Arbeitslosenentschädigung (ALE)

## Auszahlungen der Kasse

Die Auszahlung der ALE ist soweit möglich im bisherigen Verfahren sicherzustellen. Dazu kann diese während der Pandemie bedingten eingeschränkten Vollzugstätigkeit aufgrund einer summarischen Prüfung in Form von Vorschusszahlungen (Systemvorschüsse via Bezügerbewirtschaftung) erfolgen. Vorschüsse können durch die versicherten Personen auch telefonisch beantragt werden, die Kasse erstellt in diesem Fall eine Aktennotiz, oder per Email geltend gemacht werden, auf das Formular Vorschusszahlung ist zu verzichten. Die definitive Leistungsberechnung erfolgt nach Normalisierung der Situation.

Vorschusszahlungen sind für kontrollierte Tage möglich, wenn die versicherte Person den Antrag auf ALE gestellt hat, nachweislich die Beitragszeit erfüllt hat oder ein Befreiungsgrund vorliegt. Für die übrigen Anspruchsvoraussetzungen reicht eine Glaubhaftmachung.

In der Leistungsabrechnung ist festzuhalten, dass die ALE in Form eines Vorschusses entrichtet worden ist, welcher vom später berechneten definitiven Taggeldanspruch abgezogen oder bei fehlendem Anspruch zurückgefordert wird.

## Bei der Kasse einzureichende Unterlagen zur Geltendmachung dieses Anspruchs auf einen Vorschuss (Art. 29 AVIV)

Einzureichen sind sämtliche Dokumente gemäss Art. 29 AVIV vorbehaltlich nachfolgender Ausnahmen:

- Auf Arbeitgeber- und Zwischenverdienstbescheinigungen kann verzichtet werden, wenn die versicherte Person die notwendigen Angaben über die Arbeitsverhältnisse anderweitig erbringen kann (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Bankauszüge, etc.).
- Art. 29 Abs. 4 AVIV, wonach die Kasse ausnahmsweise unterschriebene Erklärungen der versicherten Person akzeptieren kann, wenn diese für den Anspruch erhebliche Bescheinigungen nicht beizubringen vermag, kommt gesteigerte Bedeutung zu.

## Überweisung zum Entscheid an die KAST bei zweifelhafter Vermittlungsfähigkeit

Die Kasse und die RAV überweisen ausschliesslich Fälle zur Prüfung der Vermittlungsfähigkeit per Email an die KAST, wenn offensichtliche Zweifel bestehen.

Die Kasse lehnt den Anspruch selber ab, wenn keine Zweifel an der Vermittlungsunfähigkeit der versicherten Person bestehen (vgl. dazu Art. 81 Abs. 2 AVIG), die bestehenden Regelungen bleiben somit grundsätzlich unverändert.

## Taggeldanspruch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Art. 42 AVIV)

Die bestehenden Regelungen gelten grundsätzlich unverändert.

Betreffend Arztzeugnis soll während der Pandemie bei einer Erkrankung erst bei längerer Krankheitsdauer, d.h. ab dem 10. Tag ein Arztzeugnis verlangt werden.

## Einstellung in der Anspruchsberechtigung (Art. 30 AVIG)

Einstellungen sind zu verfügen, wenn das Verschulden der versicherten Person eindeutig festgestellt werden kann. Im Falle einer Pandemie können die relevanten Informationen im Einstellungsverfahren auch per Email bei der versicherten Person sowie auch beim Arbeitgeber eingeholt werden.

## 2 Kurzarbeitsentschädigung (KAE)<sup>1</sup>

### Vorübergehender Arbeitsausfall

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Pandemie in mehreren aufeinander folgenden Wellen von schätzungsweise je drei Monaten auftritt, sind sowohl die Pandemie selber als auch die daraus resultierenden Arbeitsausfälle als vorübergehend zu betrachten, und die KAE würde es ermöglichen, die Arbeitsplätze zu erhalten.

### Arbeitsausfälle aus wirtschaftlichen Gründen

Eine Pandemie kann aufgrund des jähen Auftretens, des Ausmasses und der Schwere nicht als normales, vom Arbeitgeber zu tragendes Betriebsrisiko im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Bst. a AVIG betrachtet werden, selbst wenn unter Umständen jeder Arbeitgeber davon betroffen sein kann. Demnach sind Arbeitsausfälle aufgrund rückläufiger Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, in Anwendung von Art. 32 Abs. 1 Bst. a AVIG anrechenbar. Die Arbeitgeber müssen allerdings glaubhaft darlegen, inwiefern die Arbeitsausfälle auf die Pandemie zurückzuführen sind.

### Arbeitsausfälle aufgrund von behördlichen Massnahmen oder anderer vom Arbeitgeber nicht zu vertretender Umstände (Art. 32 AVIG und Art. 51 AVIV)

Durch die Behörden ergriffene Massnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie sind ebenfalls als aussergewöhnliche Umstände zu betrachten, so dass Arbeitsausfälle aufgrund solcher Massnahmen unter die Sonderregelung nach Art. 32 Abs. 3 AVIG und Art. 51 AVIV fallen. Die Arbeitgeber müssen allerdings glaubhaft darlegen, inwiefern die Arbeitsausfälle auf die Pandemie zurückzuführen sind.

Es sind nur Arbeitsausfälle anrechenbar, die eine direkte Folge von behördlichen Massnahmen sind (Art. 32 Abs. 3 AVIG und Art. 51 Abs. 1 AVIV). In Art. 51 Abs. 2 AVIV sind einige Beispiele für anrechenbare Arbeitsausfälle aufgelistet.

Als nicht durch den Arbeitgeber zu vertretender und somit anrechenbarer Arbeitsausfall gilt beispielsweise, wenn es den Arbeitnehmenden unmöglich ist, am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Arbeitsausfälle aufgrund von Absenzen von Mitarbeitenden können als nicht durch den Arbeitgeber zu vertretende Umstände betrachtet werden.

Nicht anrechenbar sind hingegen Arbeitsausfälle, die auf ein Fehlverhalten des Arbeitgebers zurückzuführen sind (Art. 51 Abs. 3 AVIV).

### Arbeitnehmende ohne Anspruch auf KAE bei Kurzarbeit des Betriebs

Arbeitnehmende, die ihre Arbeitsleistung aus persönlichen Gründen, beispielsweise Krankheit, Angst vor Ansteckung oder familiäre Verpflichtungen (z.B. Pflege eines Familienmitglieds im Krankheitsfall, Betreuung der Kinder bei Schliessung der Schulen oder Horte) nicht erbringen können, haben keinen Anspruch auf KAE. Die daraus resultierenden Erwerbsausfälle gehen nicht zu Lasten der ALV.

---

<sup>1</sup> Vgl. Mitteilung 2020/03 vom 12.02.2020: Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (2019-nCoV)

Erleidet ein Unternehmen einen anrechenbaren Arbeitsausfall und steht fest, dass der Arbeitnehmende seine Arbeitsleistung ohnehin nicht erbracht hätte, selbst wenn die Möglichkeit zu arbeiten bestanden hätte, so hat dieser keinen Anspruch auf KAE.

### **Nicht anrechenbare Arbeitsausfälle**

Ein Arbeitsausfall ist nicht anrechenbar, wenn er eine der Bestimmungen gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a bis f AVIG erfüllt.

### **KAE für Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei Schliessung der Grenzen durch die Schweizer Behörden oder durch den Wohnsitzstaat**

Grundsatz: Hat die Unternehmung Anspruch auf KAE gemäss Artikel 32 AVIG (Arbeitsausfall auf Grund wirtschaftlicher Gründe, behördlicher Massnahmen, wetterbedingter Kundenausfälle und anderer vom Arbeitgeber nicht zu vertretenden Umstände), kann sie diesen Anspruch auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger geltend machen.

Im Besonderen: Die Arbeitsausfälle, die darauf zurück zu führen sind, dass die Schweizerischen Behörden Massnahmen getroffen haben, welche es der arbeitnehmenden Person verunmöglichen, sich an den Arbeitsort zu begeben, sind durch die KAE-Artikel 32 AVIG i.V.m. Artikel 51 AVIV gedeckt. Die betreffende Unternehmung hat den Beweis zu erbringen, dass die Abwesenheit der Grenzgänger und Grenzgängerinnen in seinem Betrieb auf eine behördliche Massnahme nach Artikel 51 AVIV zurückzuführen ist. Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, in welchen ein Kanton gestützt auf Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, SR 818.101) den Teil einer Ortschaft oder eines Gebietes absperren lässt.

### **Pflichten des Arbeitgebers**

Die Pflichten des Arbeitgebers gemäss Art. 37 AVIG gelten unverändert: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die KAE vorzuschliessen und den Arbeitnehmenden am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten (Bst. a); die KAE für die Karenzzeit zu seinen Lasten zu übernehmen (Bst. b); die vollen gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen (Bst. c). Der Arbeitgeber hat die Arbeitszeit weiterhin zu kontrollieren (Art. 46b AVIV).

### **Voranmeldung von Kurzarbeit (Art. 36 AVIG und Art. 58 Abs. 1 und 2 AVIV)**

Sofern der Arbeitgeber nachzuweisen vermag, dass er plötzlich und unvorhersehbar von der Pandemie und deren Auswirkungen betroffen ist, ist nur die verkürzte Voranmeldefrist gemäss Art. 58 Abs. 1 AVIV einzuhalten. Die Begründung der Auswirkungen durch den Arbeitgeber kann sehr knapp gehalten werden.

### **Geltendmachung des Anspruchs (Art. 38 AVIG)**

Kann der Entschädigungsanspruch nicht innert der normalen Frist geltend gemacht werden, erlischt der Anspruch auf Entschädigung, wenn er nicht innert dreier Monate, nachdem sich die Lage normalisiert hat, geltend gemacht wird (zum Beispiel: Aufhebung behördlicher Massnahmen).

### **3 Weitere Vollzugsbestimmungen**

#### **Quarantäne bei einer Durchführungsstelle oder einem Standort**

Wird eine Durchführungsstelle (Standort) unter Quarantäne gestellt, erfolgen die Arbeiten gemäss entsprechendem BCP normalerweise von einem anderen Standort oder von zuhause aus. Wir empfehlen den Durchführungsstellen daher, die erforderlichen Voraussetzungen (mobile Geräte, Zugriffsrechte etc.) frühzeitig sicherzustellen. Das Arbeitsplatzgerät muss auch bei der Arbeit von zuhause durch die Durchführungsstelle gemäss den Informatik-sicherheitsanforderungen der ALV zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung von privaten Arbeitsplatzgeräten für die Fallbearbeitung ist nicht gestattet.

#### **Einstellung des ganzen Betriebs bei einer Vollzugsstelle**

Falls eine Durchführungsstelle den Betrieb vorübergehend nicht mehr sicherstellen kann, ist das SECO umgehend zu informieren. Fällt eine Arbeitslosenkasse (ALK) vorübergehend ganz aus, koordiniert das SECO die Übernahme der Aufgaben durch andere Kassen.

#### **Schliessung einer arbeitsmarktlichen Massnahme (AMM) während Pandemie**

Die Hygienemassnahmen sollen in den AMM soweit wie möglich praktiziert werden.

Unter Rücksprache mit einem Arzt resp. einer Ärztin sowie dem Kantonsarzt ist in Ausnahmefällen eine Massnahmenschliessung zu erwägen und unter Einbezug der zuständigen LAM-Stelle oder, im Falle einer nationalen AMM mit dem SECO / TCMI, die Entscheidung zu treffen. Sollte es zu einer Schliessung kommen, wird diese für mehrere Tage angeordnet. Nach dieser Zeit wird eine Neubeurteilung der Situation vorgenommen und die Schliessung allenfalls verlängert.

Die Leitung der Massnahme informiert die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden sowie RAV-Beratenden und die ALK der betroffenen Stellensuchenden über die Schliessung der Massnahme.

Auf der AMM-Bescheinigung wird für die entsprechende Zeit entschuldigte Absenz eingetragen.

Nachgewiesene Zusatzkosten im Zusammenhang mit der vorübergehenden Massnahmenschliessung und der Aufrechterhaltung der entsprechenden Infrastruktur können in der Projektabrechnung geltend gemacht werden und werden zusätzlich zu den ordentlichen Projektkosten von der ALV übernommen.

Im Falle von Massnahmen bei Arbeitgebern (z.B. Berufspraktikum) entscheidet die zuweisende Stelle in Absprache mit dem Einsatzbetrieb und dessen BCP über einen Massnahmenabbruch.

#### **An- und Abmeldung bei der zuständigen Amtsstelle**

Die An- und Abmeldungen müssen auch im Pandemiefall sichergestellt werden. Eine Ausnahme von der persönlichen Meldung (z. B. per Telefon, E-Mail oder Post, abhängig vom entsprechenden BCP) ist vorzusehen für Arbeitslose, die wegen Krankheit (z. B. in Quarantäne) nicht arbeits- und vermittlungsfähig sind und sich wegen ihres Zustandes nicht persönlich bei ihrer Wohngemeinde bzw. der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle melden können.

## **Kontroll- und Vermittlungstätigkeit der RAV im Pandemiefall**

Im Pandemiefall finden keine persönlichen Beratungs- und Kontrollgespräche vor Ort statt. Kontrollgespräche müssen jedoch auch im Pandemiefall sichergestellt werden (z. B. per Telefon, abhängig vom entsprechenden BCP). Die versicherten Personen haben weiterhin Arbeitsbemühungen nachzuweisen, welche zumindest summarisch geprüft werden.

Die Arbeitsvermittlung wird soweit möglich aufrechterhalten.

Die Zuweisung von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen wird sistiert.

## **Informationssystem AVAM**

Der Betrieb der Fachanwendung AVAM werden im Pandemiefall sichergestellt, soweit die Netzwerke weiterhin zur Verfügung stehen. Die vollständige Erfassung der relevanten Daten ins Informationssystem. bleibt grundsätzlich unverändert.

## **ALV-Portal und Online Services**

Das ALV Portal arbeit.swiss, Extranet TCNet, sowie Online Services wie jobroom.ch usw. werden im Pandemiefall sichergestellt, soweit die Netzwerke weiterhin zur Verfügung stehen.

## **Cashmanagement im Pandemiefall**

Die ALK müssen den Abruf von Vorschüssen mittels Buchung jederzeit sicherstellen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld einer Pandemie mindestens für vier Personen die Berechtigung im SAP beim SECO/ServiceDesk ALV zu beantragen.

Die Liquidität der ALK muss sichergestellt sein. Falls die Hausbank der ALK eine maximale Saldo-Limite bezüglich Negativzinsen definiert hat, kann diese Saldo-Limite, falls notwendig entsprechend überschritten werden.

## **Rechnungsführung im Pandemiefall**

Auch im Falle einer Pandemie hat die Buchführung lückenlos und einwandfrei zu erfolgen. Die Ordnungsmässigkeit der Führung der Bücher richtet sich weiterhin nach den allgemeinen anerkannten Regelwerken. Das Interne Kontrollsystem (IKS), d.h. die Gesamtheit der internen Kontroll-Massnahmen, ist im definierten Umfang/Ablauf weiter zu führen. Gegebenenfalls ist durch nachgelagerte (dokumentierte) Kontrollen die Ordnungsmässigkeit zu gewährleisten.

## **Auszahlungssystem der Arbeitslosenkonten - Zahlungsfreigabe**

Der fachliche und organisatorische Betrieb des Systems ASAL (BB und SAP) inklusive Support und korrekte Wartung der Hilfsdaten werden im Pandemiefall sichergestellt, soweit die Netzwerke weiterhin zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich, im Vorfeld einer Pandemie mindestens für vier Personen die Berechtigung die Zahlungsfreigabe im System ASAL-BB beim SECO/ServiceDesk ALV zu beantragen.

## **Datentransfer**

Die Überwachung des Datentransfer AVAM-ASAL sowie der Datentransfer ASAL-ALK – ASAL-ZDB, AVAM und LAMDA sind sichergestellt.

### **AMM Projektkosten (ProKo):**

AMM-Abrechnungen (ProKo) werden wie bisher durch die LAM im AVAM erfasst und freigegeben, damit die ALK anschliessend via ASAL (BB + SAP) die Zahlung auslösen kann.

### **Bescheinigung der Beschäftigungszeiten (PDU1, U002, U004, U006, U017)**

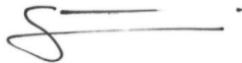
Der Ablauf der Bescheinigung der Beschäftigungszeiten muss ohne direkten Kundenkontakt durch die ALK organisiert werden.

### **Trägerhaftungen**

Leistungen/Handlungen, die unter Beachtung der obenstehenden Sonderbestimmungen erfolgt sind, werden im Rahmen des ordentlichen Verfahrens von Trägerhaftungen befreit.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft



Oliver Schärli

Leiter Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung



Damien Yerly

Leiter Markt und Integration

Diese Weisung

- ist in französischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet publiziert.